

**Bekanntmachung  
7. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Gescher vom 05.11.2020  
(Bereitstellungstag 10.11.2020)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gescher vom 17.12.2009 beschlossen:

**Artikel I**

Der Rat beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gescher vom 17.12.2009, zuletzt geändert am 20.12.2018:

§ 11 Abs. 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

*Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen: Betriebsausschuss für das Abwasserwerk, Bezirksausschuss Hochmoor, Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Planen und Digitalisierung, Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Umwelt, Ausschuss für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport und Rechnungsprüfungsausschuss.*

§ 14 erhält folgende Fassung:

*Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin; diese führen die Bezeichnung 1., 2. und 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in.*

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verfahrensvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gescher, 05.11.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Anne Kortüm